



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2

☎ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-20

E-Mail: gde@wettmannstaetten.steiermark.at

www.wettmannstaetten.at

UID-Nr.: ATU 28548907

Wettmannstätten, am 3. Mai 2018

GZ: e.A.523/2018

Neuerlassung der LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wettmannstätten vom **2. Mai 2018** mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm sowie Staubbelastigung erlassen werden. Aufgrund des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung – GemO 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ausnahmslos für:

1. Der § 2 dieser Verordnung gilt zeitlich unbeschränkt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Die in den §§ 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen gelten ausnahmslos für:
 - a) das Ferienwohngebiet Wettmannstätten – „**Messnerteich/Menzel**“, Wettmannstätten-Messnerteich, Seeparzelle K 1 – 90
 - b) für den **Campingplatzbereich (SF-Ca) sowie am Ferienwohngebiet** auf Grundstück Nr. **317**, KG 61070 Wettmannstätten

für die Zeit vom **01. Juli bis 31. August eines jeden Jahres.**

Der beigelegte Katasterplan für „Messnerteich/Menzel und für den Campingplatzbereich sowie für das Ferienwohngebiet auf dem Grundstück-Nr. 317, KG 61070 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 – Geltungsbereich – gesamtes Gemeindegebiet

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmeregenden Arbeiten (Verwenden von Kreis- und Motorsägen, Pressluftschlämmern und dergleichen) ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 3 - Fahrzeuge

Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

§ 4 – Bauarbeiten

1. Die Durchführung von lärmregenden Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen (Neu-, Zu- und Umbauten) sowie sonstige Bautätigkeiten sind von 1. Juli bis 31. August jeden Jahres generell untersagt.
2. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
3. Ausgenommen sind weiters Bauarbeiten und sonstige bauliche Tätigkeiten, die gesetzlich und/oder behördlich angeordnet werden, weiters solche, die zur Vermeidung weiterer Nachteile und Schäden an Sachen, Personen, Rechten und Pflichten unaufschiebbar und aus Gefahr in Verzug unverzüglich vorzunehmen sind.

§ 5 – Tonübertragungsgeräte und Musikinstrumente

1. In der Zeit der **Nachtruhe, das ist von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr** dürfen die Tonwiedergabegeräte (Radio- und Fernsehgeräte, Computer und andere Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente) nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden.

§ 6 – Ausnahmebestimmungen

1. Die gegenständlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Gewerbebetriebe, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der genehmigten Betriebszeiten durchführen, und auf land- und fortwirtschaftliche Betriebe nicht anzuwenden.
2. Über begründeten Antrag besteht die Möglichkeit der bescheidmäßigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der gegenständlichen Lärmschutzverordnung durch die Marktgemeinde Wettmannstätten, wenn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

- Keiner Ausnahmebewilligung bedürfen allgemein zugängliche Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Wettmannstätten liegen.

§ 7 – Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c, Absatz 1, Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.Nr. 115/1967 idgF. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

- Von dieser Verordnung werden nur die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Verhaltensweisen erfasst, die beim Zusammenleben von Menschen in der örtlichen Gemeinschaft erfahrungsgemäß spezifisch auftreten und daher einer gesonderten ortspolizeilichen Regelung bedürfen.
- Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung – GemO 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt die Verordnung, GZ: e.A.-101/2014 vom 11. Juni 2014, rechtskräftig mit 26. Juni 2014, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Unterschrift im Akt

Peter Neger

Wettmannstätten, 3. Mai 2018

Angeschlagen am: 3. Mai 2018
Abgenommen am: